

Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin

Sitzungstermin: Montag, 23.11.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 17:35 Uhr

Ort, Raum: Gemeinschaftszentrum Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin

Anwesend

Vorsitz

Petra Wolscht

Mitglieder

Andreas Meyer

Bärbel Baumgarten

Beate Jesse

Jan Petrak

Ursula Wegner

Berit Reinhardt

Verwaltung

Sabine Maier

Abwesend

Mitglieder

Henry Schentz

entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
3. Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 07.09.2020 und Genehmigung dieser
4. Einwohnerfragestunde
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bearbeitung von Drucksachen
 - 6.1. Antrag auf Mittel aus dem Strategiefond des Landes Mecklenburg-Vorpommern für eine Wohnungsmarktstrategie der Stadt Eggesin und Verwendung der Mittel 20/042/00
 - 6.2. Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der Rando" der Stadt Eggesin hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Stand 11/2020 20/043/00
 - 6.3. Antrag der NPD-Fraktion der Stadtvertretung Eggesin vom 16.09.2020 auf Änderung der Hauptsatzung 20/045/00
 - 6.4. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 20/046/00
 - 6.5. 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin 20/047/00
7. Sonstiges und Informationen

nichtöffentlicher Teil

8. Bearbeitung von Drucksachen
- 8.1. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts Gemarkung Eggesin, Flur 22, Flurstück 85/1 20/038/00
- 8.2. Erwerb der Flurstücke 254/6, 258/1, 277/1, 274/1, 275/1 der Flur 3, Gemarkung Eggesin 20/044/00
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 7 Sitzungsteilnehmer anwesend.

2. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Beschluss:

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

3. Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 07.09.2020 und Genehmigung dieser

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

4. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt den gefassten Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung bekannt.

6. Bearbeitung von Drucksachen

**6.1. Antrag auf Mittel aus dem Strategiefond des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für eine Wohnungsmarkt-
strategie der Stadt Eggesin und Verwendung der Mittel**

20/042/00

Die Stadt Eggesin ist Grundzentrum im ländlichen Raum und nimmt zentralörtliche Funktionen für den Nahbereich mit den Gemeinden Ahlbeck (mit Gegensee und Ludwigshof) und Hintersee wahr. Bereits seit mehreren Jahren widmet sich die Stadt Eggesin deshalb verstärkt den Themen demographischer Wandel, Daseinsvorsorge, Stadtumbau und Infrastruktorentwicklung und nutzt dabei sehr aktiv die Planungsinstrumente für Analyse und Strategieentwicklung.

Die Entwicklung des Wohnungsleerstandes wird kontinuierlich durch ein Monitoring beobachtet. Das war zurückliegend eine gute Grundlage zur Kommunikation mit dem Land, der Kommunalpolitik und den Bürgern sowie für die notwendigen Maßnahmenpläne der Wohnungsunternehmen zum Rückbau. Hierbei ist durch die Wohnungsunternehmen eine enge Verbindung zur Stadt Torgelow gegeben. Um den Wohnungsmarkt und die Wohnungswirtschaft für die Stadt Eggesin einschließlich Nahbereich weiter stabilisieren zu können und nachhaltig, bedarfsorientiert und zukunftsgerecht zu gestalten, soll eine Wohnungsmarktstrategie als Planungs- und Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden. Diese soll mit dazu dienen, den aktuellen Herausforderungen an das Wohnen begegnen zu können.

Grundlage für die Wohnungsmarktstrategie bildet ein umfassendes Leistungsbild, das durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vor-gegeben ist. Auf Basis des Leistungsbildes wird der Kostenaufwand dafür mit 30.000 Euro eingeschätzt.

Da diese Ausgaben haushaltstechnisch nicht abgebildet sind, soll durch die Verwaltung eine vollumfängliche Förderung aus dem Strategiefond des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt werden.

Bei Fördermittelzusage sollen die freiberuflichen Leistungen für die Wohnungsmarktstrategie ausgeschrieben und vergeben werden. Über den Prozess ist durch die Verwaltung weiter zu informieren.

Es wird angefragt, ob die Wohnungsmarktstrategie auch die Stadt Torgelow betrifft. Die Stadt Torgelow ist insofern betroffen, dass sie im Stadtgebiet Eggesin zwei Blöcke bewirtschaftet.

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister und seine Vertreter werden beauftragt, eine Förderung aus dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen. Die Ausschreibung der freiberuflichen Leistung kann nach erfolgter Fördermittelzusage erfolgen und der Bürgermeister und seine Vertreter werden ermächtigt, die Leistung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

**6.2. Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 18/2018 "Sondergebiet Tourismus an der
Randow) der Stadt Eggesin**

20/043/00

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Stand 11/2020

Mit Beschluss vom 03.05.2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Randow“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 24.10.2019 bis zum 26.11.2019 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf mit Stand November 2020 (Anlage) berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Beschlussempfehlung:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Randow“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung (Stand 11/2020) beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18/2018 „Sondergebiet Tourismus an der Randow“ der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-

verordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zum Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

6.3. Antrag der NPD-Fraktion der Stadtvertretung Eggesin vom 16.09.2020 auf Änderung der Hauptsatzung

20/045/00

Mit dem 16.09.2020 beantragt die NPD-Fraktion eine Änderung des in der geltenden Hauptsatzung der Stadt Eggesin fixierten Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner im folgenden Sinn: Ein Sitzungsgeld soll grundsätzlich auch der Stellvertretung gewährt werden und ein Sitzungsgeld soll auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, der der sachkundige Einwohner angehört, gewährt werden (sh. Anlage).

Darüber hinaus ist lediglich der Inhalt der Hauptsatzung wiedergegeben.

a) Sitzungsgeld für die Stellvertretung

§ 14 (2) Entschädigungsverordnung M-V (EntSchVO) bestimmt, dass die Regelungen zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung auch für die Stellvertretung der sachkundigen Einwohner gelten. Mithin ist eine solche Festsetzung in der kommunalen Hauptsatzung nicht erforderlich.

b) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, der der sachkundige Einwohner angehört

Gemäß § 14 (2) EntSchVO ist die Gewährung eines Sitzungsgeldes an sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zulässig.

Diesen Aspekt hat die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 12.03.2020 erörtert und entschieden, ein Sitzungsgeld nicht zu gewähren.

Beschlussempfehlung:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Stadt Eggesin, dem Antrag der NPD-Fraktion vom 16.09.2020 nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan dies nicht enthält.

Frau Wolscht erkundigt sich nach der Abweichung im Finanzaushalt beim Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.
Frau Schwibbe erläutert dazu, dass Investitionen, die im Jahr 2020 geplant waren ins Jahr 2021 verschoben wurden, da diese erst 2021 realisiert werden können und entsprechend im Haushalt abgebildet werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung Eggesin die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020/2021 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

6.5. 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Gemäß § 11 (4) der seit Jahresbeginn geltenden Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin erhalten sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld für die auf Einladung erfolgende Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung. Im vorhergehenden Anzeigeverfahren zur neuen Hauptsatzung wurde durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Stadt Eggesin wurde nun durch den Städte- und Gemeindetag M-V e.V. (Herrn Glaser) darauf aufmerksam gemacht, dass die o. g. Entschädigungsregelung rechtswidrig ist.

Der Hinweis ist zutreffend. § 14 (2) Entschädigungsverordnung M-V sieht für sachkundige Einwohner ein mögliches Sitzungsgeld lediglich für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen vor. Die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung ist nicht benannt.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung soll der Passus aus der Hauptsatzung entfernt und damit Rechtskonformität hergestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Stadt Eggesin, gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage der Beschlussvorlage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	0

7. Sonstiges und Informationen

Vorsitz:

Schriftführung:

Petra Wolscht

Sabine Maier